

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 41 vom 11. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_41

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 41 du 11 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 41 del 11 giugno 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 8

Bestrittener Sachverhalt Vorab ist der genaue Überholvorgang zu klären bzw. der Überholweg festzulegen, um im Anschluss daran die sich stellenden Fragen zu beantworten, insbesondere betreffend die Verkehrs- und Sichtverhältnisse. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt, liegt der Schwerpunkt der Beurteilung darin, ob der Beschuldigte an einer unübersichtlichen Stelle überholt, dabei den Abstand zum überholenden Fahrzeug nicht eingehalten und dadurch Dritte gefährdet hat. Es geht dabei in erster Linie darum zu klären, wie schnell die involvierten Fahrzeuglenker fuhren, ob und in welchem Ausmass B. _____ abbremste und wie sich das Überholmanöver konkret gestaltete.

E. 9

Beweismittel Der Kammer liegen die Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 8; pag. 10; pag. 60 ff.), von B. _____ (pag. 12; pag. 16; pag. 64 ff.), von J. _____ (pag. 6) sowie von C. _____ (pag. 68 ff.) vor. Ferner finden sich in den Akten der Anzeigerapport inkl. Unfallaufnahmeprotokoll vom

E. 13

entnehmen, dass sich dieser überzeugt gezeigt habe, richtig gehandelt zu haben und B. _____ beschuldigt habe, sich nicht regelkonform verhalten zu haben. Dies obwohl der Beschuldigte erklärt habe, dass das Überholmanöver nicht zwingend notwendig gewesen wäre und er nicht gestresst gewesen sei. Das Verhalten von B. _____ habe ihn «hässig» gemacht. Ebenfalls habe er eingestanden, den Gegenverkehr aufgrund einer Linkskurve und aufgrund der äusseren Verhältnisse (es sei bereits Nacht gewesen) nicht gesehen zu haben. Schliesslich habe ihn B. _____ durch zweimaliges abruptes Abbremsen schikaniert, obschon dies überhaupt nicht notwendig gewesen wäre. Die Fussgängerstreifen seien nicht unübersichtlich gewesen. Zudem habe B. _____ während des Überholmanövers absichtlich wieder beschleunigt, um zu verhindern, dass er wieder auf die rechte Fahrspur einbiegen könne. Damit habe dieser riskiert, dass es zu einer Frontalkollision mit dem entgegenkommenden Fahrzeug komme. Abschliessend hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte durch seine Aussagen grundsätzlich den im Strafbefehl festgestellten Sachverhalt bestätigt habe. Er beschuldige jedoch B. _____, während des Überholmanövers absichtlich beschleunigt zu haben, weshalb sie den Eindruck gewinne, der Beschuldigte wolle von seinem eigenen Verhalten ablenken, indem er B. _____ beschuldige (pag. 99, S. 10 der Urteilsbegründung). Dieser Würdigung, welche recht

einseitig zu Lasten des Beschuldigten erfolgt, kann die Kammer nicht folgen. Sowohl der Beschuldigte als auch B. _____ schildern ihre Varianten des Geschehenen nachvollziehbar, in einer zeitlich logischen Abfolge und damit grundsätzlich schlüssig. Der Beschuldigte belastet sich gar selbst, indem er ausführte, dass er während des Überholmanövers über die zulässige Maximalgeschwindigkeit hinaus beschleunigt habe. Es fällt jedoch auf, dass B. _____ gegenüber der Polizei schilderte, dass er und der Beschuldigte während einer kurzen Zeit nebeneinander gefahren seien (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung antwortete er auf Ergänzungsfraße des Beschuldigten, dass sie bei der Tankstelle nicht nebeneinander gefahren seien, sondern der Beschuldigte vor ihm gewesen sei. Der Beschuldigte habe beim H. _____ überholt (pag. 66, Z. 11-12). Auch der Beschuldigte gab an, dass er B. _____ bereits überholt gehabt habe, aber mit Wiedereinbiegen habe zuwarten wollen, bis er diesen im Rückspiegel habe sehen können (pag. 60, Z. 37-38). Es wird somit übereinstimmend geschildert, dass sich der Beschuldigte während des Überholmanövers mit seinem Fahrzeug bereits vor dem E. _____ (Automarke) von B. _____ befunden hat. B. _____ führte bei der Polizei aus, dass er vor dem Fahrspurwechsel des Beschuldigten die Geschwindigkeit reduziert habe, indem er den Fuss vom Gaspedal genommen habe (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er sodann aus, dass er gebremst habe. Er habe abbremsen müssen, damit der Beschuldigte einbiegen können (pag. 64, Z. 40-41). Unklar bleibt nach wie vor, weshalb es bei dieser Ausgangslage dennoch zu einer Kollision gekommen ist. Befindet sich das überholende Fahrzeug bereits vor dem überholten Fahrzeug und beschleunigt, währenddessen das überholte Fahrzeug abbremsst, so hätte sich der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen vergrössern müssen. Ein Wiedereinbiegen hätte ohne weiteres möglich sein müssen. Ob B. _____ – wie vom Beschuldigten vor-

E. 14

gebracht – sein Fahrzeug somit beschleunigt und erst im letzten Moment, als ihnen ein weiteres Fahrzeug entgegen gekommen ist, abbremsst hat, kann aufgrund der geschilderten Umstände nicht ausgeschlossen werden. Die Kammer erachtet es dagegen als wenig glaubhaft, dass B. _____ vom Restaurant H. _____ bis hin zur Tankstelle gebraucht hat, um zu realisieren, dass er vom Beschuldigten überholt wurde. So schilderte er bei der Polizei, dass der Beschuldigte nach dem Fussgängerstreifen zum Überholen angesetzt habe (pag. 16). Diese Aussage bestätigte er gegenüber der Vorinstanz, wonach beim Restaurant H. _____ eine leichte Kurve komme, wo er bemerkt habe, dass das ihm nachfahrende Auto das Überholmanöver gestartet habe (pag. 64, Z. 33-35). B. _____ sagte, dass er vor den Fussgängerstreifen abbremsst habe, um auf allfällige Fussgänger gefasst zu sein. Er beschrieb die Fussgängerstreifen als schlecht einsehbar und unübersichtlich (pag. 12; pag. 16; pag. 64, Z. 26-27; 65, Z. 24-25). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz beschrieb der Beschuldigte den Fussgängerstreifen beim Volg ebenfalls als gefährlich (pag. 60, Z. 32). Der Fussgängerstreifen, bei dem er zum Überholmanöver angesetzt habe, sei dagegen nicht so unübersichtlich wie ihn B. _____ darstelle (pag. 61, Z. 34-35). Das Abbremsen von B. _____ wird von diesem selbst nicht in Abrede gestellt. Der Zeuge C. _____ konnte ebenfalls beobachten, wie B. _____ bremste. Zudem ergibt sich aus den Aussagen von B. _____ und des Zeugen C. _____, dass B. _____ teilweise langsam gefahren ist und seine Geschwindigkeit immer wieder reduzierte. Ob B. _____ tatsächlich einen Schikanestopp ausführte resp. bis zum Stillstand abbremsst, kann aufgrund des

vorliegenden Beweisergebnisses weder klar bejaht, noch sicher ausgeschlossen werden. Die Ausführungen des Beschuldigten sind geprägt von teilweise nachvollziehbaren Emotionen. Er verleiht seinem Unmut gegenüber der Fahrweise von B. _____ deutlich Ausdruck und gesteht ein, dass er «hässig» gewesen ist und sich das nicht gefallen lassen wollte, weshalb er zum Überholmanöver ansetzte. Es ist erwiesen, dass zu diesem Zeitpunkt keine Fussgänger die Strasse überquerten oder über- queren wollten. Wie die nachfolgende Beweiswürdigung zum Gegenverkehr noch zeigen wird, ist davon auszugehen, dass für den Beschuldigten zu diesem Zeit- punkt das entgegenkommende Fahrzeug noch nicht sichtbar war. Aufgrund des Gesagten stehen weder die gefahrenen Geschwindigkeiten und damit verbunden die nötige Überholstrecke noch die tatsächliche Sichtweite fest. Schliesslich hat die Beweiswürdigung bisher ergeben, dass sowohl der Beschuldigte als auch B. _____ grundsätzlich glaubhafte Versionen des Vorfalles schilderten. Eine derartige emotionale Reaktion vermag unter den vom Beschuldigten geschilderten Umständen möglicherweise nicht angebracht, aber doch verständlich erscheinen. Den etwas apodiktischen Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach der Be- schuldigte von seinem Verhalten habe ablenken wollen, indem er B. _____ be- schuldigt habe, kann dagegen nicht gefolgt werden. 11.3 Gegenverkehr Weiter bleibt unklar, wie es sich mit dem entgegenkommenden Fahrzeug verhielt. Der Beschuldigte führte aus, dass er das entgegenkommende Fahrzeug zum Zeit-

E. 15

punkt des Überholmanövers noch nicht gesehen hat. Da er keinen Gegenverkehr wahrgenommen habe, habe er den Blinker gesetzt und zum Überholmanöver an- gesetzt (pag. 8). Diese Aussage bestätigte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 61, Z. 21-22). Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte eingestanden habe, den Gegenverkehr aufgrund einer Linkskurve und der äusseren Verhältnisse (es sei ja schon Nacht gewesen) nicht gesehen zu haben, kann nicht gefolgt werden (pag. 99, S. 10 der Urteilsbegründung). Es ist zu- treffend, dass der Beschuldigte ausführte, dass das Manöver nicht unbedingt nötig gewesen wäre und ihm das «Massregeln» durch B. _____ gereicht habe und er «hässig» gewesen sei (pag. 61, Z. 16-17; pag. 62, Z. 1). Dagegen hat der Beschul- digte nicht eingestanden, den Gegenverkehr aufgrund der Linkskurve und aufgrund der äusseren Verhältnisse nicht gesehen zu haben. Die Frage lautete, ob er den Gegenverkehr aufgrund der Kurve nicht gesehen habe. Darauf antwortete der Be- schuldigte, dass nach der Garage, wo der Zeuge gestanden sei, eine leichte Links- kurve komme. Es sei ja schon nachts gewesen. Er habe dann anhand des Lichts gesehen, dass ein Fahrzeug entgegen komme (pag. 61, Z. 27-28). Während des Verfahrens sagte er konstant aus, dass er keine Fussgänger und keinen Gegen- verkehr wahrgenommen habe, als er zum Überholmanöver angesetzt habe. Dies bestätigte er sodann auch in seiner Berufungsbegründung (pag. 117). Die Aussa- gen des Beschuldigten sind konstant und nachvollziehbar. Inwiefern der Beschul- digte diesbezüglich ein Eingeständnis abgegeben haben soll, ist nicht ersichtlich. B. _____ hat ebenfalls Gegenverkehr wahrgenommen. Es bleibt jedoch unklar, ob dies bereits zu Beginn des Überholmanövers erfolgte. Gegenüber der Polizei schilderte er, dass der Beschuldigte nach dem Fussgängerstreifen zum Überholen angesetzt habe. Dabei sei ihm ein korrekt fahrender Personenwagen entgegen ge- kommen (pag. 16). Diese Aussage lässt darauf schliessen, dass das entgegen- kommende Fahrzeug zu Beginn des Überholmanövers bereits zu sehen war. An- llässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er sodann, dass eine leichte Kurve beim Restaurant H. _____ gekommen sei, wo er bemerkt habe, dass das ihm

nachfahrende Fahrzeug das Überholmanöver gestartet habe. Er habe bemerkt, dass er schon fast neben ihm gefahren sei. Nach der leichten Rechtskurve gehe es gerade aus, wo dann die Tankstelle sei. Als er realisiert habe, dass er überholen wollen, sei schon ein Auto entgegen gekommen (pag. 64, Z. 33-37). Wie der Beweiswürdigung bereits entnommen werden kann, erachtet es die Kammer als wenig glaubhaft, dass B. _____ erst derart spät realisiert haben will, dass er überholt wird. Seine Aussagen sind in diesem Punkt nicht schlüssig und zeitlich schwer einzuordnen. Es bleibt daher unklar, wann er den Gegenverkehr wahrgenommen hat. Der Zeuge C. _____ hat keinen Gegenverkehr wahrgenommen und die beteiligten Parteien gar überholt, als diese ihre Fahrzeuge nach der Kollision am rechten Fahrbahnrand abstellten. J. _____ erklärte, dass der weisse Personenwagen vor Abschluss des Überholmanövers wieder auf die rechte Fahrspur wechselte und ihm der Grund hierfür nicht bekannt ist. Auch J. _____ hat folglich keinen Gegenverkehr wahrgenommen. All diese Aussagen sind grundsätzlich glaubhaft. Die beteiligten Fahrzeuglenker nahmen Gegenverkehr wahr, wobei nicht abschliessend eruiert werden kann, wo sich dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision befand und ob es an der Unfallstelle vorbei fuhr. Zu Gunsten des Be-

E. 16

schuldigten ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Überholmanövers kein Gegenverkehr herrschte. 11.4 Fazit Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwei sich widersprechende Varianten zur Diskussion stehen. Nach der Gegenüberstellung sämtlicher Aussagen können der genaue Unfallhergang und die massgeblichen Unfallumstände nicht abschliessend rekonstruiert werden. Dabei muss auch die frei überblickbare Strecke offen bleiben. Beide Varianten des Vorfalles könnten sich so zugetragen haben. Da nicht abschliessend geklärt werden konnte, wie sich das Überholmanöver konkret zugetragen hat, kann auch die für das Überholmanöver notwendige Strecke nicht abschliessend definiert werden. Obwohl sich die Unfallkonstellation derart präsentiert, dass eine gewisse Mitwirkung beider Unfallbeteiligter an der Streifkollision naheliegt, ergibt sich nach Würdigung des Beweisergebnisses in dubio pro reo keine rechtsgenügende Grundlage für einen Schuldspruch des Beschuldigten bezüglich des angeklagten Sachverhalts, an einer unübersichtlichen Stelle überholt, den Abstand zum überholten Fahrzeug nicht eingehalten und dadurch Dritte gefährdet zu haben. Der Beschuldigte A. _____ ist folglich – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils – vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung freizusprechen. III. Kosten und Entschädigung 12.

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wird von der Anschuldigung der groben Verkehrsregelverletzung freigesprochen, weshalb der Beschuldigte in beiden Instanzen als obsiegend gilt. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'940.00 als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). 13. Entschädigung Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Bst. a), auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Bst. b) und/oder auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen

ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Bst. c). Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch, unter Kosten- und Entschädigungs- folge. Der Anspruch auf Entschädigung ist von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte war weder vor erster noch vor oberer In-

E. 17

stanz anwaltlich vertreten. Hingegen sind ihm im erstinstanzlichen Verfahren Reisekosten entstanden. Dem obsiegenden Beschuldigten ist für diese Aufwendungen eine Entschädigung von pauschal CHF 100.00 auszurichten (inkl. Reisekosten). Die Entschädigung des obsiegenden Beschuldigten für seine Aufwendungen vor oberer Instanz wird ebenfalls auf pauschal CHF 100.00 bestimmt. IV. Verfügungen Gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 Bst. b der Verkehrsregel- verordnung (VZV; SR 741.51) ist das Urteil auf Verlangen im Einzelfall dem zu- ständigen Strassenverkehrsamt mitzuteilen. In den Akten findet sich ein Ersuchen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern vom 21. August 2017 um Mitteilung des rechtskräftigen Urteils. Das Dispositiv ist demnach dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde mitzuteilen.

E. 18

IV. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird freigesprochen von der Anschuldigung der groben Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am

E. 20

Februar 2017 in K. _____/BE, F. _____ (Strasse); unter Ausrichtung einer Entschädigung von total CHF 200.00 für seine Aufwendungen aus der Beteiligung am Strafverfahren (je CHF 100.00 für die erste und obere Instanz; Art. 429 StPO); unter Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'940.00 und der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 durch den Kanton Bern. II. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland (zuhanden des sistierten Verfahrens betr. B. _____, Nr. _____) - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Verkehrs- sicherheit (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - der P. _____ Versicherung (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechts- mittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

19 Bern, 11. Juni 2018 (Ausfertigung: 19. Juni 2018) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Guéra Die Gerichtsschreiberin: Volkmandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.